

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen des Boogie-Bären München e.V.

§ 2 Einberufung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung ein.

§ 3 Anwesenheit

(1) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins teilnahmeberechtigt.

(2) Anderen Personen kann die Anwesenheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestattet werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird jedoch über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst, so müssen 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein; die im Falle der Beschlussunfähigkeit neu einberufene Mitgliederversammlung ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 13 Abs. 1 der Satzung).

§ 5 Versammlungsleitung

Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzustellen.

§ 6 Mandatsprüfung

Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung oder einen dafür Beauftragten. Der Versammlungsleiter gibt der Mitgliederversammlung das Ergebnis bekannt.

§ 7 Anträge

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit sie noch unter Einhaltung der Einberufungsfrist in die Tagesordnung übernommen werden können.

§ 8 Verfahrensregeln

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung sprechen zunächst die Berichterstatter, Antragsteller oder etwa bestellte Referenten. Sodann erhalten die weiteren Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Die Meldungen werden erst nach Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. Den Berichterstattern, Referenten, Antragstellern und Vorstandsmitgliedern ist auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung können jederzeit gestellt werden, es sei denn, dass einem anderen Redner bereits das Wort erteilt ist. Gegen diese Anträge darf nur ein Redner sprechen. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die selbst zur gleichen Sache noch nicht gesprochen haben.

(3) Die Redezeit beträgt, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, 5min.

(4) Zur Richtigstellung der ihn selbst betreffenden Behauptungen ist Jedem nach Schluss der Aussprache das Wort zu einer persönlichen Erklärung zu erteilen.

(5) Redner, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind vom Versammlungsleiter zurechtzuweisen. Versammlungsteilnehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung zu rufen. Nach Missachtung des Sachrufs kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Versammlungsteilnehmer, die den Versammlungsverlauf nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach zweimaligem Ordnungsruf von der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Abstimmungen

(1) Über die Anträge wird in der Regel offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Wahlen

Es sind die Bestimmungen der Wahlordnung des Boogie-Bären München e.V. anzuwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2017 in Kraft.

(2) Diese Ordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(3) Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.